

17
166992

II

Die landeskirchlichen Ordnungen der preussischen Ostprovinzen

in

Kirchenjahr, Hauptgottesdienst und Verfassung.

Aus der Schule — für die Schule.

1. Petri 4, 10.

Von

Professor Hermann Krieger.

Beilage zum Jahresbericht des Königlichen Gymnasiums zu Wehlau
1903.

Programm 1903. Nr. 17.

Wehlau 1903.

Druck von G. d. Hofke.

Nach den Lehrplänen für höhere Schulen von 1891 und 1901 sollen die Schüler durch den Religionsunterricht zur „lebendigen Beteiligung am kirchlichen Gemeindeleben“ befähigt werden. Dazu gehört auch Verständnis für die Formen und Ordnungen dieses Gemeindelebens, für seine Rechte und Pflichten. Dieses Verständnis bei unsern Schülern fördern zu helfen, ist der Zweck der kleinen Arbeit.



166992

II

Das Kirchenjahr.

Im Unterschied vom bürgerlichen Kalender-, Stats-, Rechnungs-, Wirtschafts- oder Schuljahr ist das Kirchenjahr die einheitliche Ordnung des natürlichen Jahrlaufes nach heiligen Zeiten und nach gottesdienstlichen Festtagen, die aus dem Schoß der Kirche*) geboren, aus ihren Bedürfnissen erwachsen, getragen und durchweht von ihrem Geiste auch ihren Bedürfnissen und Zielen dient: der Ehre Gottes wie dem eigenen religiösen Leben und der religiösen Erziehung der betreffenden Kirchengemeinschaft.

Das ev. Kirchenjahr, das mit dem ersten Adventssonntag beginnt und mit dem Totensonntag schließt, wird meist in ein Halbjahr des Herrn und eins der Kirche (*semestre Domini und ecclesiae*) oder in eine festliche Hälfte und eine festarme oder Trinitatiszeit eingeteilt. Jene mehr geschichtlichen Inhalts und darum dem Andenken an die große Vergangenheit geweiht, verkündet uns die einstigen heilsgeschichtlichen Großtaten des dreieinigen Gottes als den gewissen Grund, auf dem sich die Lehre der christlichen Kirche erbaut (Luk. 1, 4); diese mehr lehrhaften und ermahnenden Gehalts und Charakters und darum der Gegenwart und Zukunft zugewandt, vergegenwärtigt uns das ständige Wirken des Heiligen Geistes in der Christenheit und dient der fortschreitenden Heilsvollendung. Jene ist eine gewaltige Predigt von der unendlichen Vaterliebe Gottes, diese eine ständige Mahnung zu dankbarer kindlicher Gegenliebe auf Grund der ersten Sonntagsepistel nach Trinitatis 1. Joh. 4, 19: „Lasset uns ihn lieben; denn er hat uns zuerst geliebet“; jene das Leben Christi, diese die Nachfolge des Christen.

Die Ordnung der festlichen, geschichtlichen Hälfte lehnt sich daher an den Gang der synoptischen**) Evangelien und der Apostelgeschichte bis zum Pfingstfest an; die festarme Trinitatiszeit dagegen, ein Abbild vom weiteren Verlauf in Apostelgeschichte, den Briefen und der Offenbarung Joh. bis zur Wiederkunft des Herrn, vergegenwärtigt uns die Entwicklung des Reiches Gottes auf Erden unter Kampf und Sieg bis zur Vollendung.

Der Vierteilung der synoptischen Evangelien gemäß entspricht nun der Vorgegeschichte die Advents- und Weihnachtszeit, dem Wirken Christi in Galiläa bis zur Verkürung die Epiphanienszeit, der Reise Christi nach Jerusalem zum Tode die Übergangszeit vor den Fasten und endlich dem Wirken Christi zu Jerusalem die Passions- und Osterzeit. Die Freudenzeit zwischen Ostern und Pfingsten ist durch das Evangelium Johannis vertreten, während die Pfingstzeit dem Anfang, die Trinitatiszeit etwa dem Verlauf der Apostelgeschichte entspricht.

*) Von *κυριακή* nämlich *οικία* oder *ἐκκλησία* d. h. Herrnhaus, Herrngemeinde.

**) Von *συνοπτικός* (*συννοῶ*) voll überflcht, weil sie das Leben des Herrn überflchtlich von einem Gesichtspunkt aus darstellen.

Den Mittel- und Höhepunkt der festlichen Hälfte mit seinen drei Hauptfesten (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) bildet das älteste Fest, das Osterfest, mit dem darum wie bei den Juden ursprünglich das Kirchjahr begann. Jedes Hauptfest wird eingeleitet durch den Heiligen Abend, die frühere Vigilie, d. i. Wachtgottesdienst, hat einen Zweitefeiertag *) und schließt mit der Oktave, d. i. dem achten Tage nach Erstfeiertag. Es wird umrahmt von je einer Vorbereitungs- bezw. Eingangszeit und einer Ausgangszeit — den Nachklängen des Festes —, die der Vertiefung in die Heilslehre dient; kurz jedes Fest hat eine Vor-, eine Haupt- und eine Nachfeier. Eine solche Gruppe von Festen nennt man einen Festkreis.

A. Die festliche Hälfte.

1. Der Weihnachtskreis.

Weihnachten, d. i. (durch die Geburt des Heilandes) geweihte Nacht, ist ein unbewegliches Fest und ist, obwohl wir nicht einmal genau das Geburtsjahr,**) geschweige denn den Geburtstag des Herrn kennen, mit gutem Bedacht von der Kirche auf den 25. Dezember verlegt, d. h. einmal in die dunkelste Jahreszeit, dann in die Zeit der Sonnenwende und zwar endlich in die Zeit der zunehmenden Sonne.

Durch das erste, die tiefste Finsternis trotz der Sommernähe, wird die Erfüllung der Jesaianischen Weissagung (Jes. 60, 2) angedeutet: „Siehe Finsternis bedeckt das Erdreich und Dunkel die Völker; aber über dir gehet auf der Herr, und seine Herrlichkeit erscheint über dir.“ Das zweite zeigt uns Christum als den Wende- und Angelpunkt der Zeiten; das alte Weltalter des alten Adam (24. Dez.) liegt hinter uns, und mit Christo (25. Dez.), dem zweiten Adam, beginnt eine neue Entwicklungsreihe. Die Weltgeschichte hat diese Tatsache durch ihre Zeitrechnung anerkannt, indem sie von des Weltheilandes Geburt die Jahre rückwärts und vorwärts zählt. Das dritte ist geschehen und die Christfeier der Zeit der zunehmenden; dagegen die Johannisfeier der Wendezeit der abnehmenden Sonne zugewiesen nach des Täufers Wort Ev. Joh. 3,30: „Er muß wachsen, ich aber muß abnehmen.“ Ihm als dem letzten und größten Propheten ist so die längste Tageszeit (24. Juni) angewiesen wie dem kleinsten Apostel, dem Thomas, wegen seines Kleinglaubens der kleinste und kürzeste Tag (21. Dezember). Der 24. Juni ist für Johannes gewählt, da er genau sechs Monate älter war als der Herr (Luk. 1,

*) Anmerk. Der Dreifeiertag — einst wohl mit Rücksicht auf die Dreieinigkeits eingeführt — wurde bereits 1773 von Friedrich dem Großen abgeschafft.

**) Dionysius Exiguus, † 556 als Abt zu Rom, hat als Geburtsjahr das Jahr 754 nach Erbauung Roms herausgerechnet. Aber schon vier Jahre früher 750 war Herodes der Große gestorben, und der Astronom Kepler † 1630 hat das Jahr 747 als das Jahr des Sterns der Weisen festgesetzt in der Annahme, daß darunter eine Konjunktion des Jupiter und Saturn, und im nächsten Jahr 748 noch gar die des Mars zu verstehen sei. Wie denn auch Herodes alle Kinder umbringen ließ, die zweijährig und darunter waren, nach der Zeit, die er von den Weisen erforscht hatte. So wäre demnach Christi Geburt etwa ins Jahr 748, also sechs Jahre früher anzusetzen.

11. 12. 26. 27); und daß für Christi Geburtstag gerade der 25. Dez. gewählt ist, scheint seinen Grund darin zu haben, daß dieser Tag seit Kaiser Aurelian (seit 273 n. Chr.) als „Tag der unbeflegten Sonne“ (dies Solis invicti) gefeiert wurde und weil nach christlicher Auffassung Christus für die Menschheit das ist, was die Sonne für die Erde ist.

Also nicht bloß um der symbolischen (sinnbildlichen) Bedeutung willen, sondern auch aus historischen Gründen und aus den gegebenen Zeitverhältnissen heraus hat die Kirche diese Zeit gewählt. Denn um diese Zeit feierten die Griechen ihre „Kleinen Dionysien“ zu Ehren ihres Weingottes; die Römer — und die gehen uns im Kirchenjahr am meisten an, weil sie damals die Weltherrscher und Kulturträger des Abendlandes waren — die Römer eröffneten die Winterfestlichkeiten mit den Brumalien (v. bruma = Tagesskürze, Winterzeit), einem bacchantischen Fest der Winterernte. Den Höhepunkt bildeten die Saturnalien (17.—19. Dez.) zu Ehren des legendenpendenden Saatgottes Saturn, des Herrschers und darum Vertreters des einstigen goldenen, paradiesischen Zeitalters, bei denen, wie einst, alle Standesunterschiede aufgehoben waren. Den Schluß machten die Sigillarien,* mehrere dem Sonnengott Apoll gewidmete Tage und das Neujahrsfest mit seinem Trubel.

Bei den Germanen war es das Julfest (vgl. johlen vor Festfreude und agf. hveol, engl. wheel, das Rad nämll. der Sonne oder des Jahrlaufes) mit seinen 12 Nächten des Odin, der heute nur noch in der Sage vom wilden Jäger fortlebt oder als Schimmelreiter mit seinem Gefolge, dem Knecht Ruprecht, St. Nikolaus, Rodenstein usw.

Dennoch erweist sich Weihnachten als eine Umbildung heidnischer Naturfeste, die es mit christlichem Gehalt zu füllen galt. So ward die Adventszeit wie die Vorbereitungszeit vor Ostern zur 40tägigen Fastenzeit, der statt des Carneval der Martins-tag mit der Martinsgans vorausging, und war auch in der ev. Kirche bis Mitte des vorigen Jahrhunderts eine geschlossene Zeit (tempus clausum), in der z. B. keine Hochzeiten stattfanden, es sei denn in dringenden Fällen gegen Dispens. Die Lichter und Wachskerzen der Römer, wohl auch ein lichtgeschmückter Palmbaum, die heilige Tanne der Alemannen, der Weihnachtsbaum, an dessen Grund die beiden Ur-eltern Adam und Eva (ih. Tag ist der 24. Dez.) sich befinden, dessen Lichtlein alle auf die lichtumflößene oder sterngeschmückte Spitze, den Stern aus Jakob, das Licht der Heiden, hinweisen, wird zum Stammbaum Christi, des zweiten Adam; sein Glanz wird zum Abbild der Weihnachtsjonne; seine wie auch die bei den Heiden übliche Gabenpende ein Abglanz der himmlischen Gnadengabe, der Leutseligkeit und Freundlichkeit Gottes (Tit. 3, 4). Weihnacht, das Fest des göttlichen Kindes ist so recht ein Kinderfest, wie auch schon die Römer den letzten Tag der Sigillarien Aes juvenalis d. i. Jugendfest nannten. Es ist ein abendländisches Fest und das jüngste der drei christl. Hauptfeste, war aber sicherlich schon eingebürgert als es sich seinen Platz im römischen Feitverzeichnis von 354 und 20 Jahre später das Bürger- und Heimatrecht in Antiochia errang. Der Tannenbaum, der sich jetzt als Lichterbaum fast die ganze christl. Welt erobert hat, ist germanischen Ursprungs und scheint erst ums Jahr 1500 erwähnt zu werden (v. Geiler von Kaisersberg); auch scheint ihn Luther nicht gekannt zu haben.

Feiert die Christenheit den 25. Dez. als Geburtstag Christi auf Erden, so begehrt sie am 26. Dez., Zweitfeiertag, den Todestag des ersten christl. Märtyrers, des Stephanus, als seinen Geburtstag zum Leben, als Eingang zum Himmel. Heri natus est Christus in terris, ut hodie Stephanus nascetur in coelis. Demselben Gedanken scheint das zweite Ev. des Zweitfeiertages Mat. 23, 34—39 vom Prophetenmord seine Wahl zu verdanken, während das erste Ev. eine Fortsetzung des Festevangeliums ist und die Wirkung desselben schildert. Der etwaige Sonntag nach dem Fest mahnt in seiner Epistel von der Fülle der Zeiten und der Geburt des Erlösers unter der Herrschaft des Gesetzes, sowie in seinem Ev. vom greisen Simeon zu einem Kinf-

*) Von sigillum Figur, Götterbildchen, womit man sich zu beschenken pflegte. Vgl. auch unser Glückreifen am Sylvesterabend nach bedeutungsvollen Figuren.

blick auf die sterbende alte Zeit des Gesetzes wie zu einem Ausblick in die aufleuchtende Zeit freier Gotteskindschaft — derselbe Gedanke wie in den Perikopen des Neujahrstages — und fügt andererseits dem Zeugnis der Hirten vom Zweifertag das des Simeon hinzu, wie der etwaige Sonntag nach Neujahr in der Rettung des Kindes aus des Herodes Mörderhänden und in der glücklichen Heimkehr nach Nazareth uns das Zeugnis Gottes und der Heiligen Schrift sehen läßt, während die drei Episteln des Neujahrsonntags von der Wasser-, Geistes- und Bluttaufe im Hinblick auf Epiphania an die Taufe Christi erinnern.

a. Die Vorfeier

oder die Zeit des Advents (= Ankunft), umfaßt im Abendlande vier Sonntage. Der erste mit dem Evangelium des Palmsonntags erinnert uns an die Vergangenheit, an den tatsächlich erfolgten Einzug Christi als König in Knechtsgestalt; der zweite weist warnend auf die Zukunft und das Ende hin, auf die Wiederkunft des Herrn zum Gericht als König in Herrlichkeit; die beiden letzten sind der Gegenwart gewidmet, der Ankunft Christi und Einkehr in unser Herz. Der Elias des Neuen Testaments, der Engel des Bundes, Johannes der Täufer, dieser Bahnbrecher und Vorläufer des Erlösers und darum gleichsam die Verkörperung der Adventszeit, stellt im Gefängnis, wie wir in den Banden der Winterfinsternis und Kälte, die Herzensfrage Mat. 11, 3: „Ist er, der da kommen soll?“ (3. Stg.) und gibt (den 4. Stg.) die entscheidende Antwort Ev. Joh. 1, 26: „Er ist schon mitten unter euch getreten.“

b. Die Nachfeier.

Der Neujahrstag war ursprünglich,*) worauf auch die Perikopenähnlichkeit mit dem Sonntag nach Weihnachten hinzudeuten scheint (von des Gesetzes Ende und dem Christkindelein), nichts weiter als die Oktave der weihnachtlichen Hauptfeier mit ihren Begleitfesten, d. h. nach jüdischem Herkommen der Abschluß des Hauptfestes mit all' seinen Nebenfeiern.

Dem die Christenheit, die das neue Jahr schon mit dem Christfeste begann, verhielt sich lange Zeit ablehnend gegen die römische Neujahrfeier**) mit ihren Ausschweifungen, die man z. T. unter dem Deckmantel von Tiergestalten beging. Als sie sich endlich sehr allmählich seit Dionys (***) zur Feier bequeme, hatte sie für dieselbe eine christliche Bedeutung. Denn da der achte Tag der Namenstag des Herrn ist, so glänzt dem Christen über der Eingangspforte des neuen Jahres der Jesusname (= Josua = Helfgott, Gotthilf!) entgegen, auf das

*) Schon seit Ambrosius † 397.

**) Der 1. Januar, dem doppelsöpfigen, vor- und rückwärts schauenden Janus gewidmet, wurde erst seit Einführung des Julianischen Kalenders durch Cäsar a. 45/44 v. Chr. als Jahreswende gefeiert. Über die dabei herrschende Ausgelassenheit bemerkt Augustin: „assumebant formas menstruosas, alii ex pellibus pecudum, alii ex capitibus bestiarum.“ (Vgl. auch unsern Neujahrshoch).

***) In Rußland erst unter Peter d. Gr. 1706.

„Alles, was sein Tun und Anfang ist, gescheh' im Namen Jesu Christ“ und auf daß wir dem Zuchtmeister des Gesetzes entwachsen, als die lieben Kinder Gottes durch den Glauben an Christum Jesum wandeln. (Ep.) So ist der Neujahrstag eine Verschmelzung der Oktave mit dem bürgerlichen Jahresanfang zu einem Akkord und der Übergang zur eigentlichen Nachfeier, dem

Epiphaniensfest mit der Epiphanienszeit.

Das Epiphaniensfest*) (*τὰ ἐπιφάνια* nämlich *ἐσθία*, auch *τὰ ἐπιφάνεια*) d. h. Fest der Erscheinung, des öffentlichen Auftretens Christi, war, obwohl das Morgenland bis zur Einbürgerung des Weihnachtsfestes diesen Tag gleichzeitig als Geburtstag des Herrn beging, doch ursprünglich nur der Tag der Taufe und somit der Amtsweihe Christi, wobei er zunächst den Juden als „der liebe Sohn“ offenbart wurde, „an dem Gott Wohlgefallen hat“, (Matthäus 3, 17; Markus 1, 11; Lukas 3, 22).

Einst nach Ostern das älteste und größte Fest der alten Kirche und einer der drei großen Taufstage zum Andenken an die Taufe Christi, ist es heute noch in der griechischen Kirche etwa das, was das Fronleichnamfest (des Herrnleibfest) in der römischen ist, nämlich das größte Prozessionsfest, an dem das Wasser unter großen Umzügen geweiht wird.

Im Abendlande, dem es vorzugsweise darauf ankam, wann Christus den Heiden offenbart wurde, ward daraus ein Fest der Erscheinung vor den ersten Heiden (*primitiae gentium*), des Völkerfrühlings, ward aber auf Grund des Evangeliums von den Weisen aus dem Morgenlande von der römischen Kirche zu einem Feste der „Heiligen drei Könige“ umgewandelt, die Christo, dem Licht der Heiden, dem König aller Könige (Jes. 60, 3; Luk. 2, 31. 32) ihre Huldbigung darbringen und deren Namen der Kalender am 7., 8., 9. Jan. verzeichnet, da Epiphania immer auf den 6. Jan., den Abschluß der 12 Nächte, fällt. Auch in einigen ev. Ländern z. B. Königreich Sachsen wird es, freilich nicht als Dreikönigsfest, sondern im ursprünglichen Sinne gefeiert, während die preußische Landeskirche es nur feiert, wenn der 6. Jan. auf einen Sonntag fällt. Doch hat sich auch im ev. Volk die Legende von den heiligen drei Königen noch so lebendig erhalten, daß in vielen Gegenden auch heute noch Knaben als Könige mit Papierkronen und mit einem erleuchteten Papierstern singend von Haus zu Haus ziehen.

Die Epiphanienszeit zählt, je nachdem Ostern früh oder spät fällt, 2—6 Sonntage, die nun in ihren Evangelien das öffentliche Hervortreten des Erlösers, sein Wirken „als Licht-Propheet in Wort und Werk“ schildern von seinem ersten Auftreten als zwölfjähriger Knabe (1. Stg.) bis zum Abschluß seiner galiläischen Tätigkeit auf dem Berge der Verklärung (6. Stg.).

Bringt somit der erste Sonntag das erste prophet. Selbstzeugnis, die erste Offenbarung aus Christi eigenem Munde, so offenbart der zweite Sonntag seine Herr-

*) Anmerk. Auch die Ägypter hatten um diese Zeit eine *ἐπιφάνεια τοῦ Θεοῦ*, Erscheinung des Nilotgottes Osiris.

lichkeit durch die erste prophet. Tat auf der Hochzeit zu Kana. Der dritte Sonntag, Reinigung des Aussätzigen und Heilung des gichtbrüchigen Kriegsknechts, zeigt ihn uns als Arzt, als Knecht Jehovas, der unsere Krankheit auf sich nimmt. Die beiden folgenden Sonntage schildern ihn mehr als den Herrn und zwar der vierte Sonntag, Stillung des Sturmes, als Herrn der Elemente und der fünfte Sonntag, Gleichnis vom Unkraut, als Stifter und Sämann, aber auch als Herrn der Kirche, der schon hier göttlicher Verkürung teilhaftig wird. (6. Stg.).

Oder anders gefaßt nach der inhaltlichen Bedeutung:

Schon bei der Geburt von der Klarheit des Herrn unleuchtet, und schon als Knabe klar in sich und mit seinem Gott (1. Stg.), wirkt er wie neuer Wein im Gegenfaß zu Wasser von innen heraus verklärend ein auf alle natürlichen Verhältnisse (2. Stg.),

reinigend und heilend als Leibes- und Seelenarzt (3. Stg.),
wetterklärend und sturmbeschwörend als Helfer in Angst und Not (4. Stg.),
verschönend, umgestaltend als Sämann, Unkraut und Unreinheit im Feuer verbrennend als Erntemann (5. Stg.),

selbst voller Klarheit, nun auch in den Augen der Jünger, wie die lichte Sonne (6. Stg.).

Die Übergangszeit.

Von den Sonntagen „Septuagesimä“, „Sexagesimä“, „Quinquagesimä“ oder „Esto mihi“ nach Pf. 31, 3 d. h. von den Sonntagen des 70., 60., und 50. Tages vor Ostern liegt nur der letzte genau 50 Tage vor Ostern wie Pfingsten genau 50 Tage nach Ostern, während die andern beiden die Tage vor Ostern nur in runden Zahlen angeben. Sie erweisen sich schon durch ihre Benennung und Beziehung auf Ostern als die Vorhalle der Leidenszeit, entsprechen somit in dem Evangelienbericht der Reise oder dem Todesgange des Herrn nach Jerusalem und schildern in ihren Evangelien Jesum als den (Schaffner und) Verwalter des Weinbergs (Stg. LXX), als Sämann und Stifter (Stg. LX), kurz als den König des irdischen Himmelreiches (Gottesreiches), der sich die Seinen und sein Reich erwirbt und gewinnt nicht mit Gold oder Silber, sondern mit seinem eigenen teuren Blute. Ev. von der Leidens- und Todesverkündung Stg. L.

Nach dem Inhalt des ersten und letzten, d. h. der beiden ausschlaggebenden Evangelien, denen auch alle drei Episteln entsprechen, und nach dem Zusammenhange, in dem sie stehen, wähnt sich das Gefolge des Herrn auf dem Krönungszuge, auf dem Wege zur Krönungskrönung Christi in Jerusalem, und viele seiner Jünger träumen von Ehrenstellen und -kronen. Daher liegt, scharf gefaßt, dieser Zeit als leitende Idee der Doppelgedanke „von der Nachfolge des Passionskönigs und dem königlichen Lohn“ zu Grunde. Also genau gefaßt: Der Herr zeigt seinen Nachfolgern, den Arbeitern im Weinberg, den königl. Gnadenlohn (Ev.), den Wettkämpfern in den Schranken das Kleinod der himml. Ehrenkrone (Ev. LXX), geht ihnen mit eigener Arbeit in seiner Wirksamkeit als Sämann, Stifter und König des diesseitigen Himmelreiches voran, der erste Diener seines Reiches (Ev.), ähnlich wie sein arbeitsreichster und demütigster Apostel, Paulus, (Ev. LX), und weist ihnen, die dem blinden Bettler am Torwege zu Jericho gleichen, an der eigenen Perion den rechten Weg zu königlicher Würde: durch Leid zur Freud, durch Tod zum Leben, durch Demut zur Erhöhung, durch Kreuz zur Krone (Ev. von der Leidensverkündung): Ev. 1. Kor. 13 von der Liebe, der Krone aller Tugenden (L). Möglich, daß der südliche Frühling auch mitbestimmend auf die Wahl dieser drei Evv. eingewirkt hat, und daß sie auf die Vorarbeit, Entwicklungs- und Erntezeit im Reiche Gottes nebeneinander anspielen.

Der Dienstag nach D., im Volksmund auch Fastelabend, Fastnacht, Karneval (v. carne*vale = Fleisch leb' wohl!) genannt, schließt diese Vorhalle der Leidenszeit, und dem Sonntag Quinquagesimä folgt die 40 tägige Fastenzeit („Quadragesimalfasten“).

*) italienisch.

2. Der Osterfest.

Ostern wahrscheinlich von Ostara, einer altdeutschen Licht- und Frühlingsgöttin,^{*)} ist das älteste und größte christliche Fest, das Ur- und Hauptfest. An ihm feiern wir die Auferstehung des Welttheilandes wie unsere Vorfahren in dieser Zeit einst die Auferstehung der vom Winterschlaf erwachenden Natur, des verborgen keimenden Lebens, dessen Sinnbild das Osterei und das den Schlaf verschleichende Schmaçkostern (= „Schmeck-Ostern!“) ist, durch das wir einen Vorschmack, ein Vorgefühl, eine Vorahnung des allgemeinen Erwachens kriegen sollen.

Wiewohl zeitlich zusammenfallend mit den Frühlingsfesten vieler heidnischer Völker, lehnt sich doch die christliche Feier nach Entstehung und Idee an das mosaische Passah, d. i. Vorübergehen, Verschonung, an. Während dies aber nur die Erlösung Israels aus ägyptischem Fron- und Sündendienst ist, bedeutet jene: die Erlösung der gesamten Menschheit aus Sündenschuld, Knechtschaft und Sclend.

Es ist wie das von ihm abhängige Pfingsten ein bewegliches Fest und wird, da der Herr am Sonntag nach dem ersten Frühlingsvollmond auferstanden ist, nach langem Streit zwischen der morgen- und abendländischen Kirche seit dem Konzil zu Nicäa 325 auch stets am Sonntag nach dem ersten Frühlingsvollmond, d. h. zwischen dem 22. März und 25. April gefeiert. Anfangs zugleich mit dem Sonnabend, dann statt desselben ward zum Andenken an die erlösende Auferstehung jeder Sonntag als „Tag des Herrn“ (dies Dominica) festlich begangen. Diese Abgabe an den alttestamentlichen Sabbath sowie die altrömische Benennung der Wochentage als *feriae* (Montag = *feria secunda* usw.) d. i. Feiertage kennzeichnet die Freiheit des Christen, der im Grunde über den Gegensatz von weltlichen und heiligen Tagen und Zeiten erhaben, an jedem Tage, bei jedem Tagewerk, in jedem Stande sich in Gottes Diensten weiß. Eingeleitet wurde das Fest anfangs durch ein nur 40stündiges allgemeines Fasten von Karfreitag Nachmittag bis Osterfonntag früh, das erst mit der Ostervigilie endete, die unter Fackelschein — daher dies *illuminata* für den Osterabbath — und in Gegenwart der meist weißgekleideten Gemeinde stattfand. Denn der Osterabbath, der Tag der Grabesruhe, war in der alten Kirche neben dem Epiphantentage der größte Taufstag, an dem man sich nach Röm. 6, 4 samt Christo durch die Taufe in den Tod begraben ließ, um mit ihm am Ostermorgen zu auferstehen und in einem neuen Leben zu wandeln. Diese Täuflinge trugen am Taufstage weiße Kleider und wohl auch bis zum nächsten Sonntage, der daher „der weiße Sonntag, *dominica in albis*“ hieß und an dem sie dann endgültig und feierlich in die Gemeinde eingeführt wurden „als die gleichsam Neugeborenen“ „*Quasimodogeniti*“ (nach 1. Petri 2, 2), eine Bezeichnung für die abschließende Festoktave, der auch der Inhalt der Epistel (1. Joh. 5, 1—5) von der Geburt aus Gott entspricht. — Dem Festevangelium des Erstfeiertags von der Auferstehung Christi fügt der Ostermontag das Zeugnis der Emmausjünger, und die Oktave das Zeugnis des Thomas hinzu.

^{*)} Mit deren Verehrung noch die Namen Osterberge, = feuer, = wasser usw. zusammenhängen.

Der Osterkreis mit seiner Vor- und Nachfeier entspricht zwar im allgemeinen dem vierten Teil des Evangeliumberichtes, dem Wirken des Erlösers in Judäa; doch scheinen die Evang. der Vorfeier vielfach mit Rücksicht auf das Unterrichtsbedürfnis der Ostertäuslinge gewählt zu sein. Die Evang. der Nachfeier dagegen sind den Weissagungen des Herrn von seiner Auferstehung und der Sendung des Heiligen Geistes beim Evangelisten Johannes entnommen.

a. Die Vorfeier,

Passions- d. i. Leidenszeit, während welcher Altar und Kanzel schwarz verhängt sind, wird im Volksmund auch Fasten genannt, weil man zum Ausdruck der Trauer fastete und zwar nicht nur an den altkirchlichen Wochentagen*) (dies stationum): Mittwoch, dem Tage des Verrats, Freitag, dem Todes- und Sonnabend dem Grabestage (dieser nur im Abendlande), sondern weil man in der katholischen**) Kirche an allen Wochentagen dem Genuß von Fleisch entsagt, während die evangelische Kirche nur auf eine Einschränkung aller öffentlichen, rauschenden Lustbarkeiten und Vergnügungen bedacht ist.

Von den betr. Sonntagen: Invocavit, Reminiscere, Oculi, Laetare oder Mittfasten, Judica, Palmarum hat der letzte seinen Namen vom Palmenstreuen des Volkes bei Christi Einzug nach Mat. 21, 1; Joh. 12, 13; die übrigen haben ihn von dem Anfangsworte des lateinischen Eingangspruches zu Beginn der Liturgie nach Ps. 91, 15; 25, 6; 25, 15; Jes. 66, 10 (54, 1?); Ps. 43, 1. [Merkwort: „In Rechter Ordnung Verne Jesu Passion.“] Doch beginnt die Passionszeit schon Mittwoch vor Invocavit mit dem Aschermittwoch***) d. h. schon 4 Tage vor den sogenannten sechs Fastensonntagen mit ihrer Reihe von 42 Tagen, weil von diesen 4 + 42 Tagen die sechs Sonntage als „Nichtfasttage“ in Abzug zu bringen sind, so daß der eigentlichen Fasttage nur 40 sind nach den 40 Fastjahren Israels in der Wüste und den 40 Fasttagen Moses, Eliä und Christi.

Billig eröffnet denn auch die Geschichte vom 40 tägigen Fasten Christi und seiner Versuchung in der Wüste die Reihe der Evangelien, die uns nach Hebr. 2, 17. 18; 4, 15; 7, 26. 27 Christum als den barmherzigen Hohenpriester schildern voll Mitleids mit unserer Schwachheit und versucht allenthalben gleich wie wir, doch ohne Sünde und darum als den hohenpriesterlichen König. (Palmstg.).

Zusammenhang und Gedankengang der Ev. in Kürze: Der Erlöser, ein Vorbild in Gebet und Fasten, schlägt des Satans Angriffe auf die eigene Person zurück

*) Anmerk. Zu den üblichen Wochenfasttagen kamen später vierteljährliche zu Anfang der vier Jahreszeiten, quattuor tempora, daher heute (immer an einem Mittwoch) im Kalender als Quatemberfasten verzeichnet, auch Fronfasten genannt, weil zu ihnen die Fronen zu leisten waren.

**) καθολικός = allgemein, allumfassend, im Gegensatz zu den kleinen relig. Sondergemeinschaften.

***) So genannt, weil man in der alten Kirche nach jüdischer Sitte in Sand und Asche Buße tat und weil später die vorjährig Palmsonntagszweige an diesem Tage eingestäubert, mit Weihwasser und Weibrauch geweiht und ursprünglich nur auf die Büßer, dann auch auf die andern Christen gestreut wurden mit den Worten: „Gedenke, daß du Staub und Asche bist.“

(1. Stg. v. d. Versuchung); greift ihn selbst sieghaft in seiner Hochburg des Heidentums an (2. Stg. v. sanaanäischen Weibe); bannt durch die Hoheit und Reinheit seiner Seele (vgl. auch Iphigene auf Tauris und Drest) den bösen Geist auch aus dem Judentum (3. Stg. Dämonenaustreibung angeblich im Namen Beelzebubs); bietet zur Stärkung im Kampf uns Adamskindern sich selbst im Wort des Lebens und in eigener Person dar als die wahrhaftige Speise vom Lebensbaume, als Brot des Lebens und als wahrhaftiger Lebensgenuß (4. Stg. Speisung der 5000); ein Opfer, durch das er, Opferlamm und Opferpriester zugleich, seiner Sünde zehbar, eher und höher als Abraham (5. Stg. Judica), der rechte Priesterkönig wird nach der Weise Melchisedeks (Hebr. 7, 17 ff. 6. Stg. Palmsonntag: Einzug in Jerusalem).

In der auf Palmsonntag folgenden „Stillen“, d. h. durch öffentliche Vergnügungen ungehörten Woche oder Karwoche (d. i. Trauerwoche vom ahd. chara Leid, Klage) feiert die evangelische Kirche vor allem den Todestag des Herrn, den Karfreitag,* und als Vorbereitung dazu den Gründonnerstag (dies viridium), d. h. entweder Tag der grünen Frühlings- bezw. Osterlammskräuter oder der wie ein Palmbaum grünenden Gerechten (nach Ps. 1; 92, 13, 14 oder nach dem Introitus Ps. 23, 2), die, am Aschermittwoch „grau“ geworden, an diesem Tage des Fußwuschens (Joh. 13, 1) und der Abendmahlseinsetzung ihrer Sünden wieder los und ledig geworden sind. Daher fand an diesem Tage in alten Zeiten die Wiederaufnahme der Gefallenen (lapsi) und Büßer in den Schoß der Kirche statt, während umgekehrt über die unbußfertigen Rezer alljährlich zu Rom der Bann erneut wird durch die Bulle in coena Domini. (bulla, Kapsel, ist das dem päpstlichen Erlass angehängte Siegel).

b. Die Nachfeier

ist entsprechend der 40 tägigen Leidenszeit eine 40 tägige Freudenzeit bis Himmelfahrt, in der nie gefastet und nie knieend, sondern zum Andenken an die Auferstehung stets aufrecht gebetet wurde. Die Sonntage zwischen Ostern und Pfingsten: Quasimodogeniti (nach 1. Petri 2, 2), Misericordias Domini (Ps. 33, 5), Jubilate (Ps. 66, 1), Cantate (Ps. 98, 1), Vocem jucunditatis (Jes. 48, 20) oder Rogate (Bittsonntag**) nach dem Inhalte des Ev. Joh. 16, 23), Exaudi (Ps. 27, 7),*** haben ihre Namen mit Ausnahme von Qua. und Rogate wiederum von den lat. Anfangsworten der liturgischen Eingangsprüche. Die Evangelien dieser Zeit, ausschließlich dem Ev. Johannis und zwar meist den Abschiedsreden des Herrn und dessen Verheißungen entlehnt, atmen im Gegensatz zu der bewegten Passionszeit die Ruhe nach überstandener Qual, Friede und Freude und schildern die innige Gemeinschaft des Verklärten und Erhöhten mit seiner gläubigen Jünger-gemeinde, ja den gerade infolge seines Heimgangs sehr verinnerlichten und vertieften Verkehr und Christum selbst als den fürbittenden, segnenden hohenpriesterlichen König auch des jenseitigen Gottesreiches.

Die Evangelien nach Inhalt und Zusammenhang: „Friede sei mit Euch!“ „seid nicht ungläubig, sondern gläubig!“ ruft der Friedefürst wie dem Thomas so allen

*) Anmert. Karfreitag, bei uns ein Hauptfesttag, ist in der katholischen Kirche nur ein halber Feiertag.

**) Auch Bittsonntag genannt, weil an ihm Bittgänge für die Feldfrüchte stattfanden in Anlehnung an heidnische Erntebittfeste und Feldumzüge wie die römischen Ambarvalen (amb-arvalis).

***) Denkspruch: „Quelle meines Jubels, Christe, Mechter Erlöser.“

durch den Glauben Neugeborenen zu (Qua.); mit dem Friedensstabe des guten Hirten geleitet er die Seinen, bis es nur eine Herde und einen Hirten giebt (Mis); und wenn er auch den Seinen für immer entückt scheint — siehe da! — über ein Kleines zeltet er sich mit seiner Hilfe zum Jubel der Gläubigen (Jub); nahest im Geiste sendet er als unmittelbare Segensfrucht seines Heimganges den Heiligen Geist als Vertreter und Anwalt, um durch ihn die Welt von ihrer Schuld, Christi Unschuld und seinem Sieg über den Fürsten dieser Welt, von der vollzogenen Erlösung zu überzeugen, die Jünger in alle Wahrheit zu leiten und Christum zu verkären (Cant); lehrt sie (die Jünger) selbständig in seinem Namen beten, so daß sie zu unmittelbarem Verkehr mit Gott befähigt werden (Rog.); ein Gebet, dem die Erhörung nicht versagt bleiben kann, so daß sie geistfüllt selbst unter Bann, Fluch und Tod Zeugen Christi und der Wahrheit werden (Ex).

Kurz: 1. Der Friede und der Friedesfürst (1. Stg.). 2. Der Friedesfürst und seine Herde (2. Stg.). 3. Der Friedesfürst und seine Heimkehr (3. Stg.). 4. Segen und Wirkungen seines Heimganges. (4.—6. Stg.):

- a. Sendung des Heiligen Geistes, des Geistes der Wahrheit (4. Stg.);
- b. Gebetsfreudigkeit und Selbständigkeit seiner Jünger (5. Stg.);
- c. freudiger Zeugen- und Opfermut derselben (6. Stg.).

3. Der Pfingstkreis.

Pfingsten,*) fünfzigst, griechisch πεντηκοστή sc. ημέρα, also der fünfzigste Tag nach Ostern wie der die Leidenszeit einleitende Sonntag Quinquagesimä der fünfzigste Tag vor Ostern, — ist der Gründungstag der christlichen Kirche, der Tag der Geistausgießung und war darum neben dem Taufstage (Epiphantas) und dem Grabestage Christi (Osterfabath) ein beliebter Taufstag der alten Kirche, der Tag der Geistestaufe.

Wie der Israelit an diesem Tage das Wochenfest (weil sieben Wochen nach Passah) als Fest der ersten Ernte und Gesetzesfreude beging, so feiert der Christ an diesem Tage das Fest der ersten geistlichen Ernte und das neue Gesetz der Liebe; dort die Erstlinge im Reiche der Natur, hier die Erstlinge im Reiche der Gnade; dort das Gesetz des Buchstabens auf Steintafeln, hier das Gesetz des Geistes und der Gnade in unsere Herzen eingeprägt mit der Flammenschrift des Heiligen Geistes.

Die beiden Festevangelien handeln demnach von der Liebe, der unerläßlichen Vorbedingung der Gottes-, Geist- und Friedensgemeinschaft und zwar das Ev. des Erstfeiertages von unserer Liebe zu Gott (Ev. Joh. 14, 23), das des Zweiteiertages von dem ewigen Urquell dieser Liebe, der Liebe Gottes zu uns (Joh. 3, 16 Also hat Gott . .), zu allen Menschen, den Juden wie den Heiden. (Epistel des ersten Tages von der Juden-, des zweiten Tages von der Heidenbekehrung).

a. Die Vorfeier.

Die Himmelfahrt Christi bildet einerseits den Abschluß seiner irdischen Wirksamkeit und damit den Abschluß der österlichen Nachfeier, andererseits als Vorbedingung der Geistesausgießung (Ev. Joh. 16, 7) aber auch die Vorfeier von Pfingsten in Gemeinschaft mit dem Sonntage Graudi, dessen Ev. schon auf das Pfingstzeugnis des Heiligen

*) Anmerk. In ähnlicher Bildung wie österreichisch Pfingntag für Donnerstag, d. i. den fünften (Wochen-)Tag.

Geistes und auf das mit Bannfluch und Todesstrafe bedrohte Zeugnis der Apostel hinweist. Wie überhaupt das christliche Kirchenjahr sich an den Verlauf des Naturjahres in der nördlichen Erdhälfte angeschlossen und wie die meisten christlichen Feste in heidnischen oder jüdischen Naturfesten Anknüpfungspunkte vorfanden, so auch das Himmelfahrtsfest, zumal es immer auf einen Donnerstag, d. h. Donars oder Thors Tag fällt, dessen Jahresfesttag ebenfalls an einem Frühlings-Donnerstag begangen wurde und der, nachdem er die Winter- und Eisriesen erschlagen, fortan in den lustigen Wolken thront und hin und wieder in Gewitterwolken strafend und segnend sich zeigt. Dem Umstand mögen wohl auch die vielfach tief im Volksleben eingewurzelten, z. T. abergläubischen Sitten ihren Ursprung verdanken. Anders verhält es sich mit der

b. Nachfeier

und gleichzeitig Oktave von Pfingsten, dem Dreieinigkeits- oder Trinitatisfest (tri-unitas?), das, obwohl schon einige Jahrhunderte gefeiert, doch erst von Joham XXII. 1334 zu einem allgemeinen abendländischen Kirchenfest erhoben, als ein rein dogmatisches Fest, nie so recht mit dem Volksleben verwachsen ist und sich nie so recht ins Volksbewußtsein eingebürgert hat. Es ist nämlich eine Zusammenfassung der drei hohen Feste, mahnt zur Umschau rückwärts und vorwärts und heißt uns insbesondere zurückblicken auf Weihnachten, das Fest des Vaters, der uns seinen Sohn schenkt, auf Ostern, das Fest des Sohnes, der sich selbst opfert und auf Pfingsten, das Fest des Heiligen Geistes.

Die Festepistel handelt daher treffend von der Tiefe des göttlichen Reichthums, während das Evangelium von der Wiedergeburt aus dem Wasser und Geist (Nachtgespräch mit Nikodemus) ebenso trefflich die Trinitatiszeit einleitet, deren Zweck die erste Epistel der Trinitatiszeit in die Worte kleidet: „Lasset uns ihn lieben, denn er hat uns zuerst geliebet.“

B. Die festarme Hälfte oder Trinitatiszeit.

Wohl kommt schon frühe, den drei hohen Festzeiten entsprechend, die Einteilung der Trinitatissonntage in Dominicas post apostolos, deren Mittelpunkt der Peter-Paulstag (29. Juni) ist, post Laurentii, des Hauptmartyrs Tag (10. Aug., 10 p. tr.) und post angelos, d. i. Michaelis (29. Sept.) vor, d. h. die Einteilung in Apostel-, Martyr- und Engelzeit oder in die Zeit des erwachenden, kämpfenden und triumphierenden Glaubens, doch sind die Perikopen der Trinitatiszeit mit Ausnahme der vier letzten und vielleicht der fünf ersten ohne wechselseitige Beziehung und sichtliche Verknüpfung durch eine einheitliche Idee, frei von dogmatischem Schematismus; und das ist ihr Vorzug, da sie im Gegensatz zu den Perikopen der Festhälfte dem Prediger Bewegungsfreiheit und die Anwendung auf die mannigfaltigsten Verhältnisse der Gemeinde und der Gegenwart gestatten. Wieviel volkstümliche Naturfeiern, heidnische Götterfeste, christlicher Heiligenkult, Apostel- und Marienverehrung bei ihrer Auswahl mitbestimmend eingewirkt haben (vgl. die Tage des Johannes, Thomas, Stephanus), das dürfte nicht mehr in jedem einzelnen Falle nachzuweisen sein.*) So bieten sie denn in buntem Wechsel und reicher Mannigfaltigkeit Betrachtungen über den Wandel des natürlichen wie des wiedergeborenen Menschen, handeln von der Berufung (1.—5. Stg.), Befehrung durch Buße und Glauben, von der Rechtfertigung aus dem Glauben, Heiligung, kurz von christlicher Lehre und christlichem Leben und in den vier letzten Sonntagen (24.—27. Stg.) von der Vollendung und den letzten Dingen: Tod und Auferstehung, Weltende und jüngstem Gericht. Einer fruchtbaren, weiten, welligen Ebene, einer wald- und weidereichen, saft- und seeenreichen Hügelandschaft gleicht die Trinitatiszeit, nur am fernen Horizonte umsäumt und gekrönt von einigen Berggipfeln festlicher Erhebung.

Von den vielen Marienfesten behielten die Reformatoren drei bei, freilich mehr als Herren- denn als Frauenfeste:

- a. am 2. Febr. „Mariä Reinigung“ vom Reinigungsoffer bei ihrem Abgang (Lut. 2, 22), auch „Lichtmess“ genannt von der Lichterweihe in feierlicher Messe bez. Frühmesse (v. matutina);
- b. am 25. März „Mariä Verkündigung“ nach der Engelsbotschaft an Maria (Lut. 1, 26);
- c. am 2. Juli „Mariä Heimsuchung“ nach dem Besuch Mariä bei Elisabeth (Lut. 1, 39).

Für den Verkehr mit Katholiken wäre ferner zu merken: Mariä Himmelfahrt 15. Aug., Geburt 8. Sept., Empfängnis 8. Dez. und von den Heiltagentagen vor allem „Peter-Paul“ 29. Juni, Allerheiligen 1. Nov., an das sich Allerseelen, unsere Totenfeier, am 2. Nov. anschließt, und endlich als Hauptfest das Fronleichnam- d. h. Herrnleibfest am Donnerstag nach Trinitatis.

Von diesem ziemlich reich ausgestatteten Festkranze hat die evangelische Kirche, und zwar auch nur teilweise, den Michaelistag**) (29. Sept.) beibehalten, d. h. den

*) Anmerk. Wie schon Theodoret äußerte: „Suos mortuos dominus in templa pro diis vestris induxit.“

**) Meines Wissens wenigstens früher in Westpreußen stets am Sonntag vor dem Erntedankfest gefeiert.

Tag des Erzengels und Drachentöters Michael (= „Wer wie Gott?“) nach Dan. 10, 13. 21; 12, 1 und nach der Festepistel Offenb. Joh. 12, 7. ff. Dieser Tag, ursprünglich der Gedächtnistag des Erzengels Michael, bald der Engel überhaupt, die nach Hebr. 1, 14 allzumal dienstbare Geister sind, ausgesandt zum Dienste um derer willen, die die Seligkeit ererben sollen und die nach der altpreußischen Kirchenordnung von 1558 „unsere Geleitsleute nach Gottes Will' und Ordnung sind“ und deren Obhut dem Feste. Mat. 18, 1—11 gemäß die Kinder anvertraut sind, vergegenwärtigt uns die Schriftlehre von den guten und bösen Engeln und den Zusammenhang zwischen der sinnlichen und übersinnlichen Welt. Es ist in der lutherischen Kirche theils verdrängt, theils verschmolzen mit dem Erntedankfest.

1. Das Erntedankfest wird Michaelis oder Sonntag darauf gefeiert, „auf daß er's (Gott) uns erkennen lasse und wir mit Dankagung empfangen unser täglich Brot“; (Ev. vom reichen Kornbauer Luk. 12, 15); wie denn schon die Griechen zu Ehren der Erdgöttin Demeter ihre „Haloen“, die Römer zu Ehren der Ceres ihre Cerealien feierten.

2. Das Reformationsfest am letzten Oktober bez. ersten Novembertage (märkisches Reformationsfest) oder am nächsten Sonntag darauf, zur Feier der am Vorabend von Allerheiligen durch den Anschlag der 95 Thesen begonnenen Reformation.

3. Der allgemeine Landes-Buß- und Betttag, seit 1893 *) am Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag, der uns am Ende des Kirchenjahres zu stiller Einkehr mahnen soll und Rechnung zu legen von unserm Haushalt.

4. Am letzten Sonntag die Totenfeier, besser mit der katholischen Bezeichnung „Allerseelentag“ genannt, da sie nicht dem Gedächtnis der Toten, sondern nach unserm christlichen Auferstehungsglauben dem Gedächtnis der zwar abgeschiedenen, aber lebenden Seelen geweiht ist, uns aber, die Überlebenden, lehren soll, daß wir sterben müssen; auf daß wir flug werden.

*) Vorher seit 1773 Mittwoch nach Jubilate.

Der sonntägliche Hauptgottesdienst.

„Wisset ihr nicht, daß ich sein muß in dem, das meines Vaters ist?“
(Lut. 2, 49; 4, 4).

„Wie lieblich sind deine Wohnungen, Herr Zebaoth!“
(Ps 84, 2. 3; 27, 4).

Der evangelische Gottesdienst, wiewohl ein Dienst, eine Feier zu Ehren Gottes,*) dient doch ebenso sehr wie das Kirchenjahr dem ewigen Heil des Menschen, dient dem eigenen religiösen Bedürfnis und Leben und der religiösen Erziehung.

Der sonntägliche Hauptgottesdienst zerfällt seiner Entstehung nach in zwei Hauptteile: den Predigt- und den Abendmahlsgottesdienst, entsprechend der urchristlichen Einteilung in Messe der (noch ungetauften) Katechumenen und der Gläubigen.***) Unsere heutige Gottesdienstordnung verdankt ihre Grundzüge Luthers Formula missae von 1523 und der deutschen Messe von 1526, die sich in freier Weise unter vielfacher Kürzung an die katholische Messe anschließen, so daß unser Hauptgottesdienst im großen ganzen heute noch fast die gleichen Bestandteile und die gleiche Gliederung wie jene hat, nämlich:

1. Introitus = Eingang, 2. Graduale = Stufengesang nach Verlesung der Epistel (missa catech.), 3. Offertorium von der Opferung der Gaben und Abendmahls-elemente, 4. Communion d. i. Gemeinschafts-Liebesmahl und 5. Postcommunion d. i. Nachfeier dazu (missa fidelium). Die ersten beiden entsprechen der missa catech., die letzten der missa fidelium. Das Buch, das die gottesdienstlichen Ordnungen nebst den zugehörigen Gebeten und Handlungen enthält, heißt seit der Reformationszeit Agende (lat. agenda = die vorzunehmenden kirchlichen Handlungen), als deren erste man die beiden oben erwähnten Schriftchen Luthers bezeichnen kann, an die sich viele Kirchenordnungen, auch die altpreußische von 1525, anschließen. Nach einer Zeit der Auflösung und des Verfalls im 18. Jahrhundert, ließ König Friedrich Wilhelm III. 1816 zunächst für die Hof- und Garnisonkirchen zu Potsdam und Berlin eine Agende nach reformatorischem Vorbild herausgeben, die erst (1822) anempfohlen, dann nach teilweiser Veränderung (1829) allgemein anbefohlen und z. T. zwangsweise eingeführt, heute die Grundlage unserer neuen landeskirchlichen Agende von 1894 bildet.

*) Anmerk. Lat. cultus von colo bedeutet sorgsame Pflege, achtungsvolle Behandlung, Verehrung.

***) Die missa catechumenorum (griechisch *κατηχεῖν* = unterrichten in Frage und Antwort vergl. Echo) und die missa fidelium; missa (Messe) vom Schlußwort des Geistlichen: „Ite, missa!“ = „Gebet, entlassen!“ nämlich ist die Gemeinde.

A. Der Predigtgottesdienst

ist dreiteilig und besteht, während früher die Liturgie *) vielfach noch das allgemeine Kirchengebet umfaßte, jetzt 1. aus der Liturgie im engeren Sinne, 2. der Predigt, 3. dem allgemeinen Kirchengebet.

1. Die Liturgie. *)

Sie ist gleichfalls wie der gesamte Predigtgottesdienst dreiteilig; im ersten Teile, dem Eingang (Introitus) im weiteren Sinne tritt der Geistliche im wesentlichen als Sprecher der Gemeinde auf und daher vieler Orten nach weit verbreiteter Sitte mit dem Gesichte dem Altare zugekehrt, im zweiten, dem alten Graduale, **) wendet er sich im großen ganzen als Sprecher Gottes an die Gemeinde, um sich im dritten Teile, dem Glauben (Credo), mit der Gemeinde zusammenzuschließen und mit ihr gemeinsam von seinem Glauben Zeugnis abzulegen. (In vielen Gegenden bleibt freilich der Geistliche sitzend, auch während der Gebete, der Gemeinde zugewandt, da ja der Herr inmitten seiner Gemeinde gegenwärtig ist).

a. Der Eingang, Introitus.

Unter den Klängen der Glocken sammelt sich die Gemeinde äußerlich, innerlich unter dem Vorspiel der Orgel mit gefalteten Händen, dem Sinnbild fester Sammlung, im stillen Gebet, das mit einem bekräftigenden „Amen“ schließt. Amen, ein hebr. Wort, nach einem alten Sprichwort „des lieben Gottes großes Siegel“, bedeutet etwa: „ja, wahrlich, so sei es!“ frz. „ainsi soit-il!“ „fiat!“

Der Eingang besteht zunächst aus dem Introitus im engeren Sinne. Er umfaßt den

Eingangsgesang der Gemeinde bez. des kirchlichen Sängerkhors, der uns zur Einkehr stimmen und zum Bewußtsein bringen soll: „Der Herr ist in seinem heiligen Tempel; es sei vor ihm stille alle Welt“ (Hab. 3, 20);

die Eingangsformel bez. den Eingangsgruß: „Im Namen Gottes . . .“, wodurch die ganze Handlung, all unser Tun und Beginnen dem Segen und Schutze des Allerhöchsten unterstellt wird, und den

Eingangsspruch, ein kurzes biblisches Kernwort, das die Idee und Bedeutung des Sonntags in seiner Stellung zum Kirchenjahr zum Ausdruck bringt und von dem die Sonntage des Osterkreises ihre Namen haben.

*) Anmerk. *Λειτουργία* aus *leitōs* bez. *λαϊτός* (von *λαός* att. *λαός*) und *εργον* = gemeinnütziges Werk, Gemeinbedienst, festgelegte Leistung, Dienst für die Gemeinde (im Gotteshause); der feststehende Gemeindegottesdienst; hier etwa „Gebets-Altargottesdienst“.

**) Graduale von gradus, den Stufen der altkirchlichen Lesepulte, von welchen herab der Geistliche die Perikopen (Abschnitte aus der Bibel) verlas, bezeichnete ursprünglich den der Epistel folgenden Hallelujapsalm, das Halleluja mit seinen Wechselgesängen (Antiphonen), dann den ganzen zweiten Teil, wie das Schlußwort *missa* den ganzen vorhergehenden Teil. Antiphonie von *ἀντιφωνία* oder *ἀντιφωνον* Antwort, bezeichnet ursprünglich den Wechselgesang zwischen zwei Gemeindepriestern, die Responsorien, von *responsum* Antwort, die Wechselgesänge zwischen dem Geistlichen und der Gemeinde.



Die Gemeinde würdigt und preist ihrerseits die in der Feier nahe Gnadengegenwart des dreieinigen Gottes im kleinen Gloria (Chre): „Chre sei dem Vater . . .“

Vor es jedoch zu einer innigen Gemeinschaft mit Gott kommt, müssen alle Sorgen weichen, alle Schranken fallen, hauptsächlich aber das quälende und brennende Bewußtsein der Sündenschuld; auch ist ja ein Gott wohlgefälliges Opfer ein geängsteter Geist und ein zer Schlagenes Herz. Daher erfolgt nach dem Ausblick zu Gott die Demütigung vor Gott, und billig eröffnet die Reihe der Bittgebete in wechselnder Form

das Sündenbekenntnis, Confiteor, das mit der Bitte um Erbarmen im „Herr erbarme dich“, dem Kyrie eleison,* (ἐλεῆσον imperat. aor. von ἐλέω mit neugriech. Aussprache) von der Gemeinde aufgenommen und zu dem ihrigen gemacht wird. Doch auf Gottes Wort und

Gnadenverheißung, Absolution, etwa Ps. 103, 2. 3 „Lobe den Herrn . . .“ verwandelt sich der brennende Schmerz der Reue in Freude, der Angstruf des Kyrie in den Lobgesang der Engel, ins

große Gloria, Gloria in excelsis:**) „Chre sei Gott in der Höhe . . .“, statt dessen an großen Festtagen auch eine Erweiterung gesungen wird, die große Doxologie (Lobpreisung Gottes): „Wir loben dich, wir beneiden dich, wir beten dich an . . .“

Entsündigt und wohl vorbereitet auf Gottes Wort, nimmt die Gemeinde dasselbe entgegen im Graduale, dem

b. zweiten Teile.

Eingeleitet wird er durch die salutatio, den Gruß des Geistlichen: „Der Herr sei mit euch!“ (das Dominus vobiscum,***)) den die Gemeinde mit dem Gegengruß erwidert: „Und mit deinem Geiste (nämlich: sei der Herr)!“

Von dem Augenblicke an, da der Geistliche sich mit diesem Gruß an die Gemeinde wendet, tritt er als Sprecher Gottes und Verkünder des göttlichen Wortes auf. Zuvor erfleht er aber, in manchen Gemeinden dem Altare zugewandt, göttlichen Beistand und Sammlung im Gebete, der Kollekte (griech. Synapte), d. h. Sammlung, Zusammenfassung, weil es aller Bitten, Sinnen und Trachten in einen Punkt zusammenfassend die Herzen in stiller Andacht und Sammlung auf Gottes Wort hinlenken will. (Vgl. „Liebster Jesu, wir sind hier . . .“). Es ist ein mit der Kirchenzeit den Inhalt wechselndes Gebet. Ihm folgt

die Epistel (Brief) mit Epistel- oder Stufenpruch und dem Lobpreis Gottes, dem Halleluja,****) das in der Passionszeit, am Bußtag und Totensonntag durch Amen ersetzt wird, weil es früher als Ausdruck der Freude nur in der Freudenzeit üblich war, und

*) Anmerk. Statt dessen in manchen Gemeinden ein Biedervers, z. B. „Vergib mir meine Sünden . . .“ aus: „Herr Jesu, Gnaden Sonne . . .“, oder „Wit' mein Heiland wahre Buße . . .“

**) Statt dessen mancher Orten: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr' . . .“

***)) Dies der alttestamentliche Gruß statt des neutestamentlichen: „Friede sei mit euch!“, den man den in der missa catech. geduldeten Heiden und Wölfen nicht zu entboteten wagte.

****) Hebr. = preiset den Jahveh, Jehovah.

das Evangelium (Heilsbotschaft) mit dem Lobpreis Christi, dem Benedictus: *) „Gelobt seist du, o Christus!“

Die Epistel enthält die Lehre als Frucht, die aus dem Boden des Evangeliums erwächst; das Wort der Lehre, des Gebotes, geht dem Ev. als dem Worte der Gnade voraus wie das Alte Testament dem Neuen und entsprechend der Vorlesung der israelitischen (Gesetzes-) Parajche und der (prophet.) Saphthare. Aus der Verkündung des göttlichen Wortes und der liebevollen Versenkung in es erwächst als Frucht der Glaube, der zu freudigem Bekenntnis drängt. So schließt sich folgerichtig an die Verlesung der Perikopen

b. der dritte Teil, das Credo

an als der Inhalt unsers Glaubens, Liebens, Hoffens. Es vereinigt in sich die einzelnen Lichtstrahlen der verlesenen Bibelabschnitte zu einem Ganzen, ist eine Zusammenfassung des Gesamthaltendes der christlichen Glaubenslehre. Im evangelischen Gottesdienste wird meist das Apostolische, selten das Nicänische Glaubensbekenntnis verwandt oder wohl auch dafür das Lutherlied: „Wir glauben all' an einen Gott . .“ gesungen, da das Bekenntnis eigentlich Gemeindefache ist.

Das Credo bildet den Übergang zum dritten altkirchlichen Haupttheile, dem Offertorium (von offere darbringen), während dessen einst die Gaben, heute Oblaten (von oblatum, d. h. das Dargebotene), geopfert d. h. dargebracht wurden. Heute ist es in der römischen Kirche der dem Mesopfer vorangehende liturgische Teil mit seinen Gesängen und stillen Priestergebeten. Da die evangel. Kirche die Gabenspende von seiten der Gemeinde nicht wiedereingeführt und das Mesopfer abgeschafft hat, so ist nur an ein Opfer des Herzens und der Lippen in Bekenntnis, Lobpreis, Dank und Bitte zu denken.

2. Die Predigt**)

wird durch das Predigt- oder Hauptlied vorbereitet, mit dem Kanzelgruß: „Gnade sei mit euch und Friede von Gott . .“ eröffnet, beruht auf dem Worte Gottes und dient auf Grund eines verlesenen Textes***) der Verkündigung, Auslegung und Anwendung des göttlichen Wortes auf das Leben der Gemeinde und der Stärkung im Glauben. Wird, wie es Sitte ist, im ersten Jahrgang über die Epistel gepredigt, so pflegt in der Liturgie vom Altare das Evangelium, wird im zweiten Jahrgang über das Evangelium gepredigt, so pflegt vom Altare die Epistel verlesen zu werden, wird im folgenden Jahre über freie Texte gepredigt, so können beide vom Altare verlesen werden.

Auf dem Boden echter Gottesfurcht und Gottesliebe, wie diese durch die Predigt geweckt werden soll, erprießt und erblüht die edle Menschenliebe; ihre Betätigung findet sie am Schluß der Predigt in den Abkündigungen und Fürbitten, einem Ausfluß der uralten, aber

*) Sonst versteht man unter Benedictus meist den Lobgesang Zachariae.

***) Von praedicare = Verkündigung des göttl. Wortes.

***) textum oder textus von texo, eigentlich das (Rede-)Gewebe, bedeutet hier den urkunden- und wortgetreuen Schriftabschnitt, über den gepredigt wird.

nie veralteten Anschauung, daß wir als Glieder eines Leibes und einer Familie an jedes einzelnen Wohl und Wehe dankend und fürbittend von Herzen teilnehmen. Ihnen geht meist der Gesang des apostolischen Segens („die Gnade unsers Herrn Jesu Christi . .“) oder eines Liederverfes voraus; mit dem Kanzelsegens (meist „der Friede Gottes, welcher . .“) und einem Liedervers, während dessen der Geistliche den Altar betritt, schließt dieser zweite Hauptteil des Predigtgottesdienstes.

3. Das Allgemeine Kirchengebet *)

wird meist vom Altare aus gehalten, dem Orte, wo sich der Herr zu uns im Abendmahl herabläßt und von wo er auch die Opfer unsers Dankes gnädig entgegennimmt. Ihm geht, falls dem Predigtgottesdienst sich nicht unmittelbar das Abendmahl mit seiner Präfatio anschließt, jetzt das große Dankgebet für den Segen des göttlichen Wortes voraus, **Präfatio** (Vorrede, Vorseier) genannt, weil es ursprünglich den Eingangsteil der alten Abendmahlsliturgie bildete.

Es besteht eingangs a. aus Wechselsprüchen (Responsorien) mit der Aufforderung: *Sursum corda!* Die Herzen in die Höhe! und der Dankvermahnung: „Lasset uns danken dem Herrn . . .“

b. aus dem eigentlichen Dankgebet: „Recht und würdig ist es . .“

c. aus dem abschließenden dreimaligen „Heilig“ (Sanctus) mit dem Hosannah (hebr. = Hilf doch! Heil!), dem Huldigungsgruß und Glückwunsch für den einziehenden König.

Im eigentlichen Kirchengebete mit wechselnder Form bitten wir

a. für das Wachstum der Kirche nach innen in Erkenntnis, Glaube, Liebe, nach außen unter Juden und Heiden, und eingedenk der apostolischen Mahnung 1. Tim. 2, 1—2,

b. für unsern Staat, den König und alle Obrigkeit bis hinab zum geringsten treuen Diener des Vaterlandes, für das gesamte deutsche Vaterland mit seinen Fürsten, freien Städten, Reichs- und Landtag,

c. für die Gemeinde und je nach der Stellung der Gemeinde für den Segen des Bergbaues, Landbaus usw., für den Patron der Kirche und seine Familie, wie überhaupt für die einzelnen Familien der Gemeinde in ihren Bedürfnissen, ja für einen jeden in seiner Not, für alle Menschen, insbesondere für die Gläubigen. Das Allgemeine Kirchengebet schließt

d. mit dem Gebet des Herrn, dessen Doxologie: **) „denn dein ist das Reich . .“ von der Gemeinde vielfach gesungen wird, die dann mit dem Aaronitischen Segen — denn an Gottes Segen ist alles gelegen — entlassen wird und die nach einem Schlußgesang mit stillem Gebet das Gotteshaus verläßt oder zum Tisch des Herrn tritt.

*) Statt dessen zuweilen die Litanei (*litareia* von *litouai* = das Bitten), ein Bittgebet, dessen kurze Sätze responsorienartig zwischen Geistlichem und Gemeinde verteilt, in der alten Kirche stets mit dem Kyrie begannen und dem Agnus schlossen; von Luther umgearbeitet.

**) Die Doxologie, obwohl in der kathol. Kirche nicht gebräuchlich und vielleicht auch nicht ursprünglich (Luk. 11, 4) zum Gebet des Herrn gehörig, ist doch nach Mat. 6, 13 ein altchristlicher Zusatz.

B. Die Abendmahlsfeier.

Ihr Zweck und Ziel ist die völlige Vereinigung (daher communio) der Gemeinde mit ihrem Herrn nach Ev. Joh. 17, 21; daher ursprünglich ihre allsonntägliche Feier und daher damals die Teilnahme daran ein Vorrecht nur der getauften Christen, während die Ungetauften das Gotteshaus verlassen mußten.

I. Die Beichte (die Vorbereitung).

Ihr geht eine Anmeldung, je nachdem es ortsüblich ist, im Pfarrhause oder in der Sakristei*) voraus. Die Beichte umfaßt das Beichtlied, die Beichtrede mit Beichtvermahnung, das Beichtbekenntnis: „Allmächtiger Gott, barmherziger Vater ich armer, elender, sündiger Mensch bekenne dir alle meine Sünden und Missetaten, die ich begangen . .“, das Beichtgelöbniß aufrichtiger Besserung, die Absolution durch den Geistlichen kraft seines Amtes im Namen des dreieinigigen Gottes, das Dankgebet und schließt mit dem Gebet des Herrn, Segen und einem Schlußvers.

2. Das Abendmahl.

I. Einleitende Vorseier.

a. Der Eingang (introitus) besteht wiederum aus Eingangsvers, Eingangsgruß (salutatio): „Der Herr sei mit euch“ mit seiner Antwort, und Eingangspruch: „Selig sind, die zum Abendmahl des Lammes berufen sind.“

b. Ihm folgt, wofern die Beichte schon tags zuvor abgehalten ist, noch die Abendmahlsvermahnung,

c. die schon oben beim Kirchengebet erwähnte Präfation mit dem Sursum corda! zu Anfang und dem dreimaligen Sanctus und Hosianah zum Schluß und endlich gleichsam

d. als Tischgebet das Abendmahlsgebet mit dem Gebet des Herrn.

II. Hauptfeier, Kommunion (d. i. Gemeinschaft).

Unter den (gesungenen oder gesprochenen) Einsetzungsworten werden nun die Elemente (Stoffe, sichtbaren Zeichen), Brot und Wein, konsekriert, d. i. geweiht und bei den Worten: Dies ist mein „Leib“, „Blut“ mit dem Zeichen des Kreuzes**) versehen. Am Schluß der Konsekration stimmen die Abendmahlsgäste in vielen Gemeinden ein Sanctus, (das Sanctus summu.n?, Hohe Heilig) an: „Heilig ist unser Gott, heilig ist unser Gott, heilig ist unser Gott, der Herr Zebaoth“, sowie das Agnus Dei: „: Christe, du Lamm Gottes, der du trägst die Sünd' der Welt, erbarme dich unser :“, Christe, du Lamm Gottes, der du trägst die Sünd' der Welt, gib uns deinen Frieden; Amen“: oder statt dessen das Lied: O Lamm Gottes unschuldig . .“

Auf diese Bitte um Erbarmen entbietet der Herr den Seinen durch den Geistlichen den christl. Friedensgruß (die Pax Domini):

*) Anmerk. Mittellat. sacristia, lat. sacrarium der Aufbewahrungsort der heil. Bücher, Geräte und dann auch der Aufenthaltsort des Geistlichen.

**) In der reformierten Kirche, aus Furcht vor Aberglauben verworfen.

„Der Friede des Herrn sei mit euch allen“, dem die Einladung mit den Worten folgt: „Kommet her zu mir alle, die . . .“ oder „Kommet es ist alles bereit; schmecket und sehet wie freundlich der Herr ist.“

Unter dem Gesang eines Abendmahlsliedes geht nun die Spendung (distributio) und der Empfang (sumptio) vor sich nach einer wahlfreien Spendeformel.

III. Nachfeier (Postcommunio).

Sie enthält die Dankvermahnung: „Danket dem Herrn, dem er ist freundlich“ mit dem Halleluja, die Antwort (Responſion) der Gemeinde: „Und seine Güte währet ewiglich“, die Dankkollekte: „Wir danken dir, allmächtiger Herr Gott, daß du uns durch diese heiljame Gabe erquickt hast . . .“ und schließt mit dem Aaronitischen Segen, dem Amen und einem Schlußvers, z. B. „Unsern Ausgang segne Gott . . .“

Außer dieser ausgebildeten Form des Hauptgottesdienstes bietet die neue preussische Agende noch eine kürzere Form, bes. für die reformierten und westlichen Gemeinden Rheinlands und Westfalens dar, der hauptsächlich die Responsorien fehlen, wie denn überhaupt die ev. Kirche die Einheit nicht gerade in den Formen sieht, die sie in reicher Mannigfaltigkeit duldet.

(Die lateinischen Ausdrücke sind den deutschen hinzugefügt, um dem Verständnis beim Verkehr mit Katholiken in katholischen Gegenden und bei Ausführung einer musikalischen Messe entgegenzukommen).

Die Kirchenverfassung.

Die Kirchenverfassung bildet gleichsam die äußere Hülle und Fassung der Kirche, durch die sie sich zu einer lebensvollen Einheit zusammenschließt und durch die sie sich Werkzeuge, Mittel und Wege zum Handeln und Auftreten nach außen hin verschafft.

Unter Kirchenverfassung versteht man daher im allgemeinen die rechtlichen Ordnungen, durch welche die Kirche auch äußerlich sichtbar als ein geschlossenes Ganze (Korporation) in die Erscheinung tritt und durch welche ihr rechtliches Verhältnis zum Staat, zu andern Kirchengesellschaften und zu ihren einzelnen Mitgliedern bestimmt und geregelt wird.

Während die bischöfliche oder vielmehr Papal-¹⁾Verfassung der römischen Kirche aller Länder ihre Spitze, einheitliche Leitung und oberste Kirchengewalt im Papst hat, hat die ev. Kirchenverfassung sich den gegebenen Verhältnissen angepaßt. Obwohl die Reformatoren der Lehre vom Priestertum²⁾ aller Gläubigen entsprechend ursprünglich nicht abgeneigt waren, grundsätzlich den Gemeinden den Aufbau der Verfassung zuzuweisen und sie zu Trägern des Kirchenregiments zu machen, haben Zwingli und Luther seine Ausübung der Obrigkeit zugewiesen; Calvin dagegen bildete in Genf gleich von vornherein Presbyterien (in Frankreich Konsistorien³⁾ aus Predigern und Doktoren der Hl. Schrift, Ältesten und Diakonen,⁴⁾ die in streng aristokratischer Verfassung sich durch eigene Wahl (Cooptation) ergänzten und aus ihrer Mitte die Synoden beschickten, und die im Verein und unter Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit das Kirchenregiment ausübten. Nur dort, wo der Staat der neuen Lehre feindlich gegenübertrat, bildete sich die Kirche zu einem auch dem Staat gegenüber völlig selbständigen Verein mit Presbyterial- und Synodalverfassung⁵⁾ aus, wie in Frankreich, wo die erste Generalsynode⁶⁾ bereits 1559 stattfand. So sind also die republikanische Schweiz und das reformationsfeindliche Frankreich die Mutterlande und Geburtsstätten der kirchlichen Selbständigkeitsbestrebungen, der Presbyterial- und Synodalverfassung, die Rheinland und Westfalen schon seit 1835 besitzen, die uns aber erst, verschmolzen mit unserer frühern alten Konsistorialverfassung durch Verordnung Kaiser Wilhelms I. 1873 zu teil geworden und in ihrem Aufbau 1876 vollendet ist, während der rheinischen Kirche umgekehrt zu ihrer Synodalverfassung Konsistorien gegeben wurden.

In den monarchischen Ländern dagegen, und dort, wo die Behörde (der Staat) sich der Reformation annahm, zeigt die Verfassung ein überwiegend bischöfliches Gepräge wie in Deutschland, ganz ausgesprochen

1) Lat. papa Vater.

2) Priester wie Presbyter von *πρεσβύτερος* = der (Gemeinde-)Älteste.

3) Lat. consistorium, von *consisto* zusammentreten, = Ratversammlung.

4) Griech. *διάκονος*, lat. minister = Diener, Gehülfe.

5) Griech. *σύνδος* Zusammenkunft, Versammlung.

6) generalis (von *genus* Gattung) = allgemein.

in Skandinavien und noch strenger durchgeführt in der anglikanischen Hochkirche. Der Bauernaufstand schien den Beweis für die Unreife und Unfähigkeit der Gemeinden zur Kirchenleitung zu erbringen, die nun auch mit Luthers Zustimmung in den Händen der evangl. Landesherren wie von Anfang, so für die Zukunft blieb. Der Beschluß des ersten Reichstags zu Speier, der die Fürsten vor Gott und Kaiser für die Durchführung der Reformation verantwortlich machte, begünstigte und förderte die Vereinigung des weltlichen und geistlichen Regiments, und der Augsburger Religionsfriede 1555 machte sie rechtens, bestätigte und vollzog sie endgiltig durch Aufstellung des Grundsatzes „cujus regio, ejus religio“, „wes das Land, des die Bestimmung über die Religion.“ Daher der Name Territorialkirche = Landeskirche, von lat. territorium-Landgebiet. Die Fürsten übten nun die Kirchengewalt durch einen aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern gebildeten Rat, das Konsistorium, aus, dem wiederum die Superintendenten,¹⁾ Pröpste²⁾ oder Dekane³⁾ unterstellt waren, (Konsistorialverfassung). Diese Konsistorien waren oft genug nur Abteilungen der Regierung, denen auch Ehe- und Schulsachen unterstellt waren. In Preußen schuf erst Friedrich Wilhelm IV. 1850 im Oberkirchenrat eine rein kirchliche Behörde zur Ausübung seiner bischöflichen Rechte (des jus episcopale), während die Konsistorien erst eine rein kirchliche Behörde durch die Einführung der neuen Verfassung von 1873 wurden, in Kraft getreten 1874.

Die kirchlichen Organe (griech. ὄργανον = Werkzeug)

sind teils ständige, auf Lebenszeit berufene Beamte, teils wechselnde, auf Zeit gewählte Körperschaften.

A. Die kirchlichen Ämter.

Demnach hat sich die Kirchenverfassung der Ostprovinzen folgendermaßen gestaltet:

1. Summas episcopus (oberster Bischof) ist der jeweilige preuß. König; ihm gebührt a. die Kirchenhoheit (jus circa sacra) d. i. das Recht der Anerkennung, der Oberaufsicht und der Schirmherrschaft über die Kirche, und b. das Kirchenregiment (jus in sacra) d. i. die Kirchenleitung. Der Summeepiskopat 1. ist sein nach dem Recht der Geschichte, 2. kann ihm übertragen werden, ist und wird auch tatsächlich von ihm ausgeübt nach der Idee des allgemeinen Priestertums, (vgl. des Kaisers Marine-Gottesdienste), 3. gebührt ihm auch in erster Linie als dem Oberhaupte des Staates, der seit der Reformation mit unserer Kirche gleichsam im Ehebunde lebt, in dem (vgl. Melchisedek) die Einheit von Kirche und Staat verkörpert erscheint, wie ja auch der Diener der Kirche gleichzeitig ein Diener des Staates ist, und 4. ist keine leere Scheinwürde, sondern mit bedeutenden Rechten verbunden, durch die der oberste Landesbischof seinen Willen geltend macht und zum

1) Lat. Übersetzung von ἐπίσκοπος, Aufsichtsführer, Aufseher (in: pector).

2) Vom lat. praepositus = Vorgelegter, Vorsteher.

3) Auch Dechant vom lat. decanus (decem) heißt der Vorgesetzte über etwa zehn (Geistliche).

Ausdruck bringt. Dahin gehört vornehmlich a. daß er alle Kirchenbeamten vom Superintendenten aufwärts ernennt, (die rheinische Kirche wählt ihre Superintendenten selbst), b. daß er in die Provinzial- und Landesynoden $\frac{1}{6}$ der Mitglieder beruft, c. daß er zu allen Synoden seinen Vertreter, einen königl. Kommissar, entsendet, der jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen kann, und d. daß alle landeskirchlichen Gesetze und besonders wichtigen oder strittigen Fälle seiner Entscheidung unterliegen.

II. Der Oberkirchenrat ist die oberste Kirchenbehörde für die neun älteren Provinzen und besteht aus einem Präsidenten, einem geistlichen Vicepräsidenten sowie aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern teils lutherischen teils reformierten Bekenntnisses; bei konfessionellen Fragen entscheiden die Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses; sie sind, wie die Mitglieder der Konsistorien Beamte der ev. Landeskirche, keineswegs aber unmittelbare Staatsbeamte. In bestimmten Fällen bedarf er der Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes und des Kultusministers. Er verwaltet die innern und äußern Angelegenheiten der ev. Landeskirche und übt das Aufsichtsrecht über die Prediger-Seminare und die deutschen ev. Gemeinden des Auslandes aus, welche sich der preuß. Landeskirche angeschlossen haben.

III. Die Konsistorien, die obersten kirchl. Provinzialbehörden, bestehend aus weltl. und geistl. Räten, haben an ihrer Spitze als Leiter den Konsistorial-Präsidenten, dessen Stellvertreter der oder ein Generalsuperintendent ist. (Brandenburg hat deren 3, Sachsen 2). Während der Präsident die juristische Spitze für die äußere Verwaltung mit ihren Vermögens- und Rechtsfragen ist, ist der Generalsuperintendent der geistliche Vorgesetzte und Berater seines Sprengels, der vorzugsweise sein Augenmerk auf den kirchlichen Geist, die religiösen und sittlichen Zustände der Gemeinden, Stärkung des Glaubenslebens, Abstellung von Mißständen, auf Religionsunterricht, Lehre und Gottesdienst zu richten hat. Diesem Zweck dienen auch die vorgeschriebenen Visitationen. Das Konsistorium ist in manchen Fällen an die Mitwirkung des Provinzialsynodalvorstandes gebunden, ihm steht die Verwaltung der innern und äußern Angelegenheiten der Provinzialkirche zu.

IV. Die Superintendenturen. Der Superintendent¹⁾ (Ephorus²⁾, der Vorsteher der Ephorie oder Diözese,³⁾ mit dem Titel Hochwürden, ist ständiger Kommissar und Organ des Konsistoriums, dessen Anordnungen er auszuführen hat; ist das im kleinen Bezirk, was der Generalsuperintendent im großen ist, führt die geistliche Aufsicht über seinen Bezirk, leitet die Visitationen und Kreisynoden, die Geschäfte vakanter Gemeinden, und hat das Recht von gewissen Vorschriften zu dispensieren. [Die Superintendentur ist noch eine öffentliche Behörde, was vom Pfarramt nicht gilt. Außerdem kommen bei der kirchl. Verwaltung in unzähligen Fällen noch die aufsichtsführenden Staatsbehörden in Betracht; so muß z. B. jedes kirchliche Provinzial- oder Landesgesetz, bevor es dem König zur Genehmigung vorgelegt wird, vom Kultusminister bez. vom Staatsministerium mit der Erklärung versehen sein, daß gegen das Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist.]

1) Von super-intendere = die Aufsicht führen.

2) Von ἐφορος (ἐφορεύω) = Aufseher.

3) Von διοίκησις (οἶκος) = Haushalt, Amtsbezirk.

V. Die Pfarrämter und Geistlichen. Geistliche sind alle bei einer Kirchengemeinde zum Unterricht in der Religion, zur Verwaltung des Gottesdienstes und der Sacramente feierlich bestellten (ordinierten) Personen. Der Pfarrer oder Pastor¹⁾ ist der Vorsteher einer Parochie,²⁾ dem die Aufsicht und Verwaltung der Parochie, d. i. eines bez. mehrerer Kirchspiele mit ihren Grundstücken, Gebäuden, Akten und Büchern, sowie der Vorhitz in den Gemeindeförperschaften zusteht, während dem zweiten Geistlichen der Vorhitz nur in Stellvertretung zukommt. Man unterscheidet, wenn in einer Parochie mehrere Kirchen liegen, Mutter-, Schwester- und Tochterkirchen oder Filialen (von filia Tochter), und wenn mehrere Geistliche sind, die andern als zweite, dritte Geistliche, Prediger, Diakonus, Archi(Ober)- und Sub(Unter)-Diakon, Hilfsgeistliche usw. Ihnen gebührt das Prädikat „Hohehrwürden“. Über Vorbildung, feierliche Betrauung mit dem Amt (Ordination), Wahl, Berufung, (Vokation), Bestätigung und Bestallung des Geistlichen, über Erledigung und Verwaltung der Stelle oder Pfründe (lat. praebenda = gewährleitetes Einkommen) bestehen genaue Vorschriften, besonders da die Besetzung der Stellen durch alte historische Rechte bedingt ist, oft fast ganz von dem Patron³⁾ abhängt, der auch zumeist den Hauptanteil der kirchlichen Lasten trägt. Bei Stellen königlichen Patronats steht die Besetzung abwechselnd der geistlichen Behörde und der Gemeinde zu, wofern nicht Rechte dritter im Wege stehn.

B. Die Gemeindeorgane oder -körperschaften.

Von den Bestimmungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung der sieben Ostprovinzen vom 1. Juli 1874 sind einige besondere Gemeinden, so die der Berliner und Potsdamer Dom- und Hofkirchen, einige reformierte Gemeinden, vor allem die Militär- und Anstaltsgemeinden ohne Gemeindeförperschaften in vieler Beziehung ausgeschlossen. Die Geistlichen der letzteren haben daher in der Kreisynode nur beratende Stimme.

1. Der Gemeinde-Kirchenrat besteht a. aus dem vorsitzenden Pfarrer, den festangestellten Geistlichen, b. aus höchstens zwölf Kirchenältesten, mindestens aber aus vier in jeder Mutter- und zwei in jeder Tochtergemeinde, den etwaigen Patronatsvertreter mit eingerechnet. Die Zahl wird durch die Kreisynoden festgelegt, aber gewählt werden sie auf sechs Jahre von den selbständigen, unbescholtenen, seit einem Jahre ansässigen Gemeindegliedern, die sich zur Eintragung in die Wählerlisten angemeldet haben, und mindestens 24 Jahre alt sind; dieselben sind, wofern sie sich nicht beharrlich vom öffentlichen

1) pastor lat. = Hirt.

2) Pfarrer und Parochie griech. von πάροχος (παρέχω) = Spender (geistlicher Nahrung), Pfleger, Wirt, wovon dann wieder παροχία (Verpflegungs-Versorgungsbezirk) neugebildet ist.

3) Lat. patronus (pater) = Schirmherr (einer Kirche, die ihm oder seinen Vorfahren ihre Stiftung verdankt); Patronat = die Schirmherrschaft über eine Kirche, samt den damit verbundenen Pflichten und Rechten. Man unterscheidet Kirchen landesherrlichen (königl.), städtischen und Privatpatronats.

Gottesdienste fernhalten, wählbar in die Vertretung, und nach vollendetem 30. Lebensjahr auch in den Kirchenrat. Dieser hat die Aufsicht über die kirchliche Zucht und Sitte; ihm steht im Verein mit dem Pfarrer die Ausschließung bez. Verweigerung von kirchlichen Amtshandlungen zu, — dem Zurückgewiesenen dagegen steht die Berufung an die Kreissynode binnen 14 Tagen offen — er hat die Verantwortung für die Aufrechthaltung der äußern gottesdienstlichen Ordnung, besonders bei Stellenerledigung (Pfarvakanz), sowie für die sonstigen kirchlichen Einrichtungen, Anstalten und Veranstaltungen und für das Vermögen in Gebäuden, Grundstücken usw. Beschlußfähig ist er, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

II. Die Gemeindevertretung. Zu ihr gehören in Gemeinden unter 500 Seelen sämtliche Wahlberechtigten, in Gemeinden, auch bei vereinigten, über 500 Seelen nur eine beschränkte Anzahl, die in der Regel dreimal so groß ist als die Zahl der Kirchenältesten. Sie verhandelt nur nach Einberufung des Kirchenrates über dessen Vorlagen in Gemeinschaft mit ihm und ist beschlußfähig bei der ersten Einberufung, wenn über die Hälfte aller Vertreter anwesend ist, beschlußfähig bei der zweiten Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Die Machtbefugnis der vereinigten Vertretung erstreckt sich vorzugsweise auf Geld- und Vermögensangelegenheiten, da die Feststellung des Haushalts (Stats) und der Ausgaben über 150 M. ihrer Bewilligung unterstehen.

III. Die Kreissynode oder richtiger Diözesansynode, da ihr Bezirk z. B. in großen Städten oder weit ausgedehnten Diasporagegenden (Gemeinden in der Zerstreuung unter Andersgläubigen z. B. Katholiken) fast nie mit dem landrätlichen Kreise zusammenfällt, setzt sich aus ständigen und wechselnden Mitgliedern zusammen. Zu den ersten gehören die Geistlichen der Diözese, zu den andern die doppelte Anzahl Laien, deren eine Hälfte den derzeitigen oder ehemaligen Ältesten entnommen wird, und deren andere Hälfte aus angesehenen, kirchlich verdienten Männern unter Berücksichtigung der Seelenzahl gewählt werden kann, sodas kleine Gemeinden auf jeden Geistlichen nur einen Laien, mittlere deren zwei, große Gemeinden das Mehr an Laien entsenden, kleinen entzogen ist. Als Gäste haben Kandidaten der Theologie, Älteste und die ev. Kirchenpatrone Zutritt.

Die Kreissynode erledigt die Vorlagen des Konsistoriums und der Provinzialsynode, prüft das Kassen- und Rechnungswesen der Diözese, führt die Mitaufsicht über ihre Gemeinden und bildet darum in kirchl. Disziplinarsachen die Berufungsinstanz für Gemeindeglieder. Die Kirchendisziplin übt sie im wesentlichen durch ihren Vorsitzenden, den Superintendenten, bei vereinigten Kreissynoden durch den dienstältesten Superintendenten und seine vier Beisitzer (Assessoren), den sogenannten Synodalvorstand, aus, da sie jährlich nur einmal auf höchstens zwei Tage zusammentritt. Zur Beschlußfähigkeit gehören zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder.

IV. Die Provinzialsynode baut sich auf den einzelnen Kreissynoden, bez. Wahlverbänden derart auf,

1. das jeder Wahlverband durchschnittlich je drei Abgeordnete, einen Geistlichen und zwei Laien wählt, den einen als ehemaliges oder

166992

derzeitiges Mitglied der kirchl. Körperschaften, den andern aus den kirchlich verdienten und angesehenen Männern der Provinz. Dazu kommen

2. die vom Könige ernannten Mitglieder $\frac{1}{5}$ der vorigen Anzahl, $\frac{1}{6}$ der gewählten Gesamtheit,

3. der Königl. Kommissar, 4. als ständiges Mitglied der Generalsuperintendentent, der wie der vorige jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen darf, und endlich 5. der Vertreter der ev. theologischen Fakultät der Provinzial-Universität. Die Provinzialsynode wählt sich nicht nur wie die Kreissynode ihren Vorstand selbst, sondern auch ihren Präses (Voritzenden), erledigt die Vorlagen der Kirchenregierung, wacht über die kirchl. Zustände und Ordnungen in Lehre, Kultus und Verfassung, nimmt in hervorragendem Maße an der kirchl. Gesetzgebung für den Bereich ihrer Provinz und durch ihren Vorstand auch an besonders wichtigen Entscheidungen und Beratungen im Konsistorium teil. Sie tritt alle drei Jahre zusammen und ist, wie die Kreissynode, beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ihre Verhandlungen sind wie bei der Generalsynode öffentlich.

V. Die General- oder Landesynode geht in gleicher Weise durch Wahl aus den neun Provinzialsynoden der alten Provinzen (auch Rheinland und Westfalen) hervor, wie diese aus der Kreissynode. (50 Geistl., 50 kirchl. erfahrene Laien aus der Landeskirche und 50 Laien als derzeitige oder ehemalige Mitglieder kirchl. Körperschaften). Sie besteht demnach 1. aus den 150 Gewählten, ($\frac{1}{5}$ davon = 30), 2. aus 30 (= $\frac{1}{6}$ der Gesamtzahl von 180) vom Könige berufenen Mitgliedern, 3. einem Vertreter der Hohenzollerischen Lande, 4. dem Königl. Kommissar, 5. sämtlichen beteiligten Generalsuperintendenten der neun Provinzen, 6. aus sechs Vertretern der ev. theol. Fakultäten (Königsberg, Breslau, Greifswald, Berlin, Halle und Bonn). Sie tritt alle sechs Jahre auf Berufung des Königs zusammen, wählt für die Dauer ihrer Tagung sich ein eigenes Präsidium und für die Dauer ihrer Nichttagung den General-Synodalrat zu jährlicher, gemeinschaftlicher Beratung mit dem Oberkirchenrat über Aufgaben und Angelegenheiten der Landeskirche, ihren Präsidenten und Synodalvorstand, der die nicht versammelte Generalsynode vertritt und zu den wichtigsten Entscheidungen des Oberkirchenrats mit vollem Stimmrecht zugezogen wird. Der Landesynode untersteht die landeskirchliche Gesetzgebung, Besteuerung und Vermögensverwaltung; sie hat vor allem die Einheit der Landeskirche zu fördern und gegen auflösende Bestrebungen zu sichern.



U. 2830750

Biblioteka Główna UMK



300044883528